

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 5. Juli 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

## Aufruf zur Ablieferung von Alt-eisen.

Alles alte Eisen sowie unbrauchbare Gegenstände, Maschinen und Geräte aus Eisen sind abzuliefern. Es dient in erster Linie zur Herstellung von

### Kanonen und Granaten.

Jedermann weiß heute, was Störungsfeuer, Trommelfeuer und Scharfeuer bedeutet und kann sich denken, welche enormen Mengen Kanonen und Granaten hergestellt werden müssen, um unsere Feinde niederzukämpfen und zum

## Frieden

zu zwingen.

Eine starke Artillerie schützt unsere kämpfenden

### Väter, Söhne und Brüder

vor Tod, Verwundung und Gefangenschaft, schützt unsere

### Städte und Dörfer, unser Land und unsere Zukunft

vor der Vernichtung durch feindliche Horden.

Wer

### Alt-Eisen usw.

im Besitz hat, trage es zu Haus sofort zusammen.

Der Ablieferungs-Ort und Tag wird bekannt gegeben werden.

Das Alt-Eisen wird bei Ablieferung **sofort bezahlt** und zwar gegen Bescheinigung am Abnahmeort

1. Gußeisen (Maschinenguß)	pro Doppelzentner	M. 8.—
2. Schmiedeeisen, Roste, Töpfe	„	M. 4.—
3. Bleche, Band-eisen und Draht	„	M. 2.—
4. Unsortiertes Alt-eisen	„	M. 4.—

Ausgeschlossen sind:

emaillierte oder verzinkte und verbleite Gegenstände aus Eisen wie Töpfe, Kannen usw.

Groß Strehliker, den 29. Juni 1918.

Der Landrat.

J. B. Fleischer.

## Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 11. Mai 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 403.)

### I. Behörden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

### II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht (§ 3) besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern.

Sie werden vom Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstand ernannt.

Zum Vorsitzenden ist ein staatlicher Oberförster, in Ermangelung eines solchen ein höherer Forstbeamter, zu Mitgliedern sind geeignete Sachverständige zu ernennen.

Die ihnen zu gewährenden Vergütungen (Reisekosten und Auslagen) werden von den unter 1 genannten Behörden festgesetzt.

Das Schiedsgericht bestimmt auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens unter die Parteien. Die Reichsjustizmittelstelle, Geschäftsabteilung, ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu beauftragen. Sie kann dazu Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

### III. Hebernahmepreis.

Für die Angemessenheit des Preises (§ 3) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Geschäftsüberganges (§ 2 Abs. 3) maßgebend. Gestehungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in den Bekanntmachungen der Landjustizstelle bestimmten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware frei Eisenbahnwagen oder Schiffsverladeestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Abschlag einzutreten.

Die bekannt gemachten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Werden sie dem Eigentümer geboten, so bebarft es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Berlin, den 5. Juni 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
Im Auftrage: Brümmer.

## Preussische Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918.

(Reichs-Gesetzbl. S. 475.)

### § 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

### § 2.

Als besondere für die Aufbringung des Strohs gemäß § 6 der Verordnung wird das Landesamt für Futtermittel bestimmt.

### § 3.

Die in § 8 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh und Häcksel anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Stroh und

Häcksel, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

### § 4.

Die gemäß § 13 Absatz 4 anzuordnende Eigentumsübertragung an Stroh in § 11 Absatz 1 genannten Strohart erfolgt in Stadtkreisen durch die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände.

### § 5.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 19. Juni 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.  
von Balow.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 13. April 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 186) wird zur Regelung des Fremdenverkehrs in

- sämtlichen Stadt- und Landgemeinden sowie sämtlichen Gutsbezirken der Kreise Habelschwerdt, Glatz, Reichenberg, Hirschberg, Landau, Landeshut und Löwenberg,
- in sämtlichen Stadt- und Landgemeinden sowie sämtlichen Gutsbezirken des Kreises Waldenburg mit Ausnahme der Städte Waldenburg und Gottesberg sowie der Gemeinden Altwasser, Zellhammer und Nieder-Hermisdorf,
- der Stadtgemeinde Jiegenhals im Landkreis Meisse,
- der Gemeinde Corkeerbe OS. im Kreise Oppeln,
- der Gemeinde Gotschalkowitz im Kreise Ples,
- der Gemeinde Königsdorf-Zaitzemb im Kreise Hybnitz mit Zustimmung des Reichsanwalters folgendes angeordnet:

### § 1.

Ortsfremde Personen dürfen in den oben bezeichneten Gemeinden und Gutsbezirken zu Kurz-, Erholungs- und Vergnügungszwecken nicht länger als vier Wochen Aufenthalt nehmen und nach deren Ablauf den Aufenthalt in einem anderen dieser Orte nicht fortsetzen.

### § 2.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung

- auf Personen, die unentgeltlich beherbergt werden,
- auf Militärpersonen, die aus dem Felde oder zu Kurz- oder Erholungszwecken beurlaubt sind und hierüber einen schriftlichen Ausweis ihrer vorgelegten Dienststelle bei sich führen, sowie auf die sie begleitenden Ehefrauen, Kinder und Eltern,
- auf Stadtkinder und Jungmänner, die aufs Land überwiesen sind, sowie auf Personen, die nachweislich von Organen der reichsgesetzlichen Versicherungen, von Behörden, wohlthätigen Vereinen und Stiftungen oder von Krankenfassen zu Kurz- oder Erholungszwecken untergebracht sind,
- auf Personen, deren Aufenthalt nach amtsärztlichen Zeugnis durch eine gesundheitliche Notwendigkeit begründet ist und welche dies amtsärztliche Zeugnis dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes vorgelegt haben. Als „amtsärztliches Zeugnis“ gilt jede von einem im Reichsgebiete beamteten Arzt unterzeichnete und mit dem Amtssiegel versehenen Bescheinigung. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch die Dauer des notwendigen Aufenthalts und die Zahl der allenfalls zuzulassenden Begleitpersonen festzulegen.

### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft. Berlin, den 5. Juni 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

## Bericht: Reichs-Reisebrotmarken.

1. **Umgestaltung der auf insgesamt 50 g Gebäck lautenden Marken** infolge Wegfalls der 10-g-Abschnitte.

Technische Schwierigkeiten, insbesondere die Beschaffung der Nummerierwerke, machen es erforderlich, die 10-g-Abschnitte der auf insgesamt 50 g lautenden Reichs-Reisebrotmarken wegzulassen.

Dadurch wird eine Umgestaltung der Marken bedingt. Der kleine schwarze Reichsadler erscheint am linken Rande. Die Wertangabe unter dem Worte „Reise-Brotmarke“ wird anstatt „40 g Gebäck“ künftig „Fünfundzwanzig Gramm Gebäck“ lauten. Endlich werden die 50-g-Markenbogen um 1 cm schmaler gehalten werden.

Die in Bayern und Württemberg zur Ausgabe gelangenden 50-g-Marken werden sich von denen in den übrigen Bundesstaaten nicht mehr unterscheiden.

2. **Gültigkeitsdauer der jetzigen Reichs-Reisebrotmarken.**

Durch die Umgestaltung wird die Gültigkeitsdauer der bisherigen, mit 10-g-Abschnitten versehenen 50-g-Marken nicht berührt. Sie bleiben also neben den Marken ohne 10-g-Abschnitte dauernd gültig.

Berlin W 50, den 25. Mai 1918.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.

R. M. 3106. Pr.

## Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend die Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich hierdurch für die Dauer des Krieges:

1. a) Alle Personen beiderlei Geschlechts, die gegenwärtig — auch ohne Vertragsbindung — in der Landwirtschaft tätig sind,

b) jugendliche Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, deren Eltern oder Pflegerleuten dem landwirtschaftlichen Besitz-, Beamten-, Sacharbeiter- oder Arbeiterstande angehören,

diesem in andere als landwirtschaftliche Betriebe vertraglich zur Lehre oder Arbeit weder eintreten noch aufgenommen werden.

II. Der vertragswidrige Wechsel der Arbeitsverhältnisse innerhalb der Landwirtschaft ist verboten. Er hat nicht nur auf Antrag des Arbeitgebers die zwangsweise Zurückführung zur Folge, sondern zieht auch die in § 5 festgesetzten Strafen nach sich. Vertragswidrig ist das Verlassen des bisherigen Arbeitsverhältnisses auch dann, wenn es damit begründet wird, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diejenigen Naturalien nicht gewährt, zu deren Gewährung er sich verpflichtet hat, sofern die Arbeitgeber an deren Gewährung durch Bestimmung der Nahrungsmittelverordnungen gehindert wird und für den Ausfall durch Bezahlung nach den Höchstpreisen oder, wo solche fehlen, nach ortsüblichen Preisen Ersatz leistet.

III. Alle Personen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihrer Wohnsitz- oder Nachbargemeinde (Gutsbezirk) gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende landwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

Die Aufforderungen erfolgen in den Städten durch den Bürgermeister, im übrigen durch den Amtsvorsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind,

um den Ertrag des Bodens insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicher zu stellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung an Sonntagen zulässig.

Zeugnisse von Kreis- oder andern beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

IV. Unter „Landwirtschaft“ und „landwirtschaftliche Betriebe“ sind auch Forstwirtschaft, der Gemüse- und Gartenbau und die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe zu verstehen.

§ 2.

Jeder unter § 1 fallenden Arbeitnehmer, sowie dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, über seine bisherige Beschäftigung dem anwerbenden Arbeitgeber genaue Auskunft zu geben.

Der nicht landwirtschaftliche Arbeitgeber ist verpflichtet, solche Auskunft zu erfordern und in Zweifelsfällen vor endgültigem Vertragsabschluss Erkundigungen bei den Ortspolizeibehörden einzuziehen.

§ 3.

In besonderen Fällen können die Kriegswirtschaftsstellen auf Antrag der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Ausnahmen von den in § 1 getroffenen Bestimmungen bewilligen; gegen deren Entscheide ist Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.

§ 4.

Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung sind außer dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch deren gesetzliche Vertreter.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 30. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heilmann, Generalleutnant.

II 2 Nr. 0003. 17.

## Anordnung.

Die Anordnung des stellv. Generalkommandos vom 30. 3. 17 II 2 Nr. 600 3. 17 — betreffend das Verbot des Uebertritts aus landwirtschaftlichen in andere Betriebe usw. findet auf solche jugendliche Personen, die eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde darüber beizubringen, daß sie in ein bestimmtes handwerkliches Lehrverhältnis eintreten werden, keine Anwendung.

Breslau, den 29. Mai 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

„Um Mißbrauch zu vermeiden, muß die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde die genannte Unterschrift des betreffenden Meisters enthalten. Auch ist der Ortspolizeibehörde zur Pflicht zu machen, vor Ausstellung der Bescheinigung den Sachverhalt genau zu prüfen und insbesondere auch durch eine schriftliche Erklärung des betreffenden Meisters sich zu vergewissern, daß dieser den Lehrling bestimmt auf eine angemessene Lehrzeit einstellen wird.“



## Bekanntmachung über Sonder Schuhbedarfscheine.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 100) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918 und der Bekanntmachung über Vordrucke für Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen vom 15. April 1918 („Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung“, Nr. 1, Seite 4 und Seite 6) wird folgendes angeordnet:

### § 1.

In der Zeit vom 15. Juni bis 15. September 1918 ist für jeden Verbraucher auf Antrag ohne Prüfung der Notwendigkeit des Bedarfs ein Sonder Schuhbedarfschein auszustellen. Dieser berechtigt zum einmaligen Bezug bedarfscheinpflichtigen Schuhwerks (§ 2 der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine), das vor Erlaß der Bekanntmachung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bei der Streckung von Bodenleder vom 24. November 1916 hergestellt ist, und zwar eines Paares:

1. Hausschuhe oder Pantoffel oder
2. Turn- oder Tennisschuhe oder sonstige Leinwand- oder
3. Ball- oder Gesellschaftsschuhe (Spangens- oder ausgeschnittene Schuhe), deren Oberteil aus Seide, Sammet, Vesta oder anderen Stoffen, aus weichen, Bronze-, Gold- oder Silberleder, Wachstuch oder Kunstleder hergestellt ist.

### § 2.

Der Sonder Schuhbedarfschein ist durch einen Vermerk auf dem Vordruck für Schuhbedarfscheine (Bekanntmachung über Vordrucke vom 15. April 1918) als solcher zu kennzeichnen. In dem Sonder Schuhbedarfschein ist anzugeben, Schuhe welcher Art (§ 1, Ziffer 1, 2 oder 3) der Verbraucher zu beziehen wünscht.

### § 3.

Auf die Ueberlassung des Schuhwerks an den Verbraucher, die Art der Auslieferung und die Form der Sonder Schuhbedarfscheine, sowie die Verkaufspflicht der Händler finden im übrigen die Bestimmungen der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine und der Bekanntmachung über Vordrucke für Schuhbedarfscheine sinngemäße Anwendung.

### § 4.

Die Erteilung eines Sonder Schuhbedarfscheines ist bei Prüfung der Anträge auf Erteilung von Schuhbedarfscheinen nicht zu berücksichtigen.

Daf auf Sonder Schuhbedarfscheine bezogene Schuhwerk wird auf den für die Frage der Bedarfscheinberechtigung maßgebenden Bestand (§ 4 der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine) nicht angerechnet.

### § 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft. Die in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September 1918 angefallenen Sonder Schuhbedarfscheine verlieren am 1. Oktober 1918 ihre Gültigkeit.

**Anmerkung:** Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu Mk. 15 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser

Bekanntmachung über Sonder Schuhbedarfscheine zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 8. Juni 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

## Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst  
vom 5. April 1918.  
(Reichsanzeiger Nr. 88.)

### 1.

**Zweck, Bedeutung und Handhabung der Versandkontrolle.**

Die Verordnung vom 5. April 1918 bezweckt eine durch die Erfahrungen der letzten Jahre begründete Verschärfung der Verkehrskontrolle beim Versand von gewissen Arten von Frühgemüsen und Frühobst. Diese Verkehrs-kontrolle will Anhaltspunkte schaffen für den Verbleib der aus bestimmten Gebieten zur Ausführung gelangenden Waren. Dadurch, daß sie die Innehaltung der Höchstpreise überwacht, dient sie zugleich der Bekämpfung des Schleichhandels. Eine materielle Wirkung hat diese Überwachung des Veranlassens von Frühgemüse und Frühobst mit Eisenbahn oder Kahn jedoch nicht. Die Verkehrs-kontrolle hat weder die Bedeutung von Abgabebeschränkungen noch von Ausfuhrverboten. Es darf ihr dieser Sinn auch keinesfalls durch unrichtige oder mißbräuchliche Anwendung beigelegt werden.

Ebenso wenig darf die Versandkontrolle den Verkehr mit den von ihr betroffenen Waren behindern oder erschweren. Ihre Handhabung darf die Gefahr des Verderbens die bei Frühware ohnehin größer als bei Herbstware ist, nicht vermehren. Deshalb muß die Kontrolle auf gewisse haltbare Frühgemüse- und Frühobstsorten, bei denen sich überwiegend auch der Zeitpunkt der Uebertragung demjenigen der entsprechenden Herbstware nähert, beschränkt werden.

Jeder Anbauer von Kontrollgemüse oder Kontrollobst, der inbetracht kommenden Waren versenden will, muß den erforderlichen Genehmigungsschein ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erlangen können. Deshalb ist eine weitgehende Dezentralisation vorzuziehen, insbesondere nämlich, als der für die Erteilung der Versandgenehmigung zuständige Kommunalverband seine Befugnis nach Bedarf an Unterstellen übertragen muß, indem er abgeklempte und numerierte Blankettscheine an sie ausgibt.

Da die Versandkontrolle den **Handelsverkehr** nicht erschweren darf, empfiehlt es sich, daß in dem Bereich der Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen etwa vorhandene Gemüse- und Obsthandelsverbände (auf genossenschaftlicher oder anderer Grundlage), bei der **Versandgenehmigung** durch Ueberweisung von abgeklempten Blankettscheinen und bei der **Überwachung des Verkehrs** mit Kontrollwaren an der Abreise- und, wenn angezeigt, auch an der Empfangsstation, beteiligt werden.

Sodas die **Kommunalverbände** ist es, sorgfältig dar-über zu wachen, daß mit den an Unterstellen und Organe oder Mitglieder von Handelsvereinigungen ausgegebenen Blankettscheinen kein Mißbrauch getrieben wird. Zweckmäßig

wird ein solcher dadurch verhütet, daß über die ausgegebenen und die benutzten Blankettscheine, die zu numerieren sind, Nachweisungen, (etwa in Heffern) aufgestellt und bei dem überwachenden Kommunalverband zu bestimmten Fristen (wöchentlich oder monatlich) eingereicht werden. Die mögliche Berücksichtigung des soliden Handels bei Durchführung der Versandkontrolle rechtfertigt sich umso mehr, als die Kontrollvorschriften sich nur gegen die unzuverlässigen Elemente im Handel richten sollen, die einer Ueberführung von Ware aus den Ueberflußgebieten in die Bedarfsgebiete zu angemessenen Preisen Hindernisse bereiten. Die Ueberweisung von Blankettscheinen an Handelsverbände, deren Organe und Mitglieder setzt voraus, daß die beteiligten Personen die Gewähr für die Befolgung der Kontrollvorschriften nicht nur selbst bieten, sondern auch gegen Verletzung dieser Vorschriften durch andere, wo immer sie solche feststellen können, auf das schärfste vorgehen. Jede Pflichtverletzung seitens der Organe oder Mitglieder eines solchen Handelsverbandes würde nicht nur nach den allgemeinen Gesetzen unter Strafe stehen, sondern auch als Vertrauensmißbrauch mit dem Ausschluß von der Mitwirkung bei der Versandkontrolle und bei der staatlichen Bewirtschaftung überhaupt geahndet werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß, wo Abgabebeschränkungen für einzelne Arten von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bestehen, und die Genehmigung zum Versand derartiger Waren in der Form eines Beförderungsscheines erteilt wird, neben diesem Beförderungsschein nicht noch ein weiterer Verbandschein auf Grund der Verordnung vom 5. April 1918 erforderlich ist. Vielmehr schließt der materielle Beförderungsschein den formellen in sich.

## 2.

## Kontrollgemüse und Kontrollobst.

## Beginn der Versandkontrolle.

Anderere als die in § 1 namentlich bezeichneten Gemüsesorten dürfen nicht der Versandkontrolle unterworfen werden. Eine Ausdehnung auf andere Gemüsesorten ist unzulässig. Dagegen läßt der § 2 eine Ausdehnung der Kontrolle auf andere als die namentlich bezeichneten Obstsorten ausdehnen zu. Diese Ausdehnung geschieht durch Verordnung der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, nachdem die Reichsstelle entsprechende Anträge genehmigt hat. Die preussischen Provinzial- und Bezirksstellen haben detaillierte Anträge durch das preussische Landesamt, vorzulegen.

Seit dem 1. Juli 1918 nach § 2 der Verordnung zulässig. Auch hier ist zu den entsprechenden Anordnungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, die den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb der einzelnen Bezirke Rechnung tragen, die Genehmigung der Reichsstelle vorgehen.

## 3.

## Form und Inhalt des Genehmigungsscheines.

## Bahnsseitige Überwachung des Verbandes von Kontrollgemüse und Kontrollobst.

1. Bei Wagenladungen und bei Stückgut-(Eprechtgut-)Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst muß das inbetracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnspafetadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Das Fehlen des Stichwortes oder das Fehlen eines vollständigen und gültigen Genehmigungsvermerks auf dem Begleitpapier hat zur Folge, daß Wagen- oder Stückgut-(Eprechtgut-)Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bahnsseitig zurückgewiesen werden.

2. Bei Wagenladungen muß der Versender an der Abfertigungsstelle einen mit Tinte ausgeschriebenen Genehmigungsschein nach nachstehendem Mustern in doppelter Ausfertigung vorlegen:

(Borserseite.)  
 Verglichen und zur Post  
 gegeben. In  
 (z. B.) die Landes-, Provinzial-Bezirks-  
 Stelle für Gemüse und Obst.  
 (Stempel) in  
 (Rückseite.)

Diese Karte ist von der Versandstation dem Frachtbrief zu entnehmen und abzusenden.  
 Genehmigungsschein Nr. \_\_\_\_\_

Der  
 in (Wohnort) \_\_\_\_\_  
 Versendet \_\_\_\_\_ kg  
 An (Empfänger) \_\_\_\_\_  
 in (Ort) \_\_\_\_\_  
 Bestimmungsstation \_\_\_\_\_  
 gültig bis zum \_\_\_\_\_  
 (Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 1918.  
 (Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Die Postkarte muß vom Kommunalverband des Absendeortes oder der von ihr damit betrauten Unterstelle oder von dem etwa bevollmächtigten Organe (Mitglied) eines Handelsverbandes mit Aufschrift der betreffenden Überwachungsstelle versehen und frei gemacht sein.

3. Bei Stückgut-(Eprechtgut-)Sendungen gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Kommunalverband auf dem Frachtbrief (Eisenbahnspafetadresse) unmittelbar unter die Inhaltsangabe folgenden Stempel gesetzt hat: „Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum \_\_\_\_\_ (Ort, Datum, Stempel, Unterschrift).“

Ist in dem Genehmigungsstempel ein Gewicht angegeben, so darf das Gewicht des Gutes ausschließlich Verpackung dieses Gewicht nicht übersteigen.

4. Bei besonders leicht verderblicher Ware kann, um Bahnsendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst vor dem Verderben zu bewahren, ausnahmsweise die Güterabfertigungsstelle die Wagen- oder Stückgut-(Eprechtgut-)Sendungen abfertigen, obwohl die vorgeschriebenen Zulassungs- oder Genehmigungsvermerke auf dem Begleitpapier nicht in Ordnung sind. Wie in diesem Ausnahmefall zu verfahren ist, ist aus einem Schalterausgang der königlichen Güterabfertigung auf den Verbandsplakaten im einzelnen zu ersehen, auf den die beteiligten Stellen und Personen hiermit verwiesen werden.

5. Pflicht des Senders von Kontrollgemüse und Kontrollobst ist es, eine unredelmäßige Verwendung von Waren zu verhindern,

- in den Frachtbrieffen (Eisenbahnspafetadressen) den Inhalt genau anzugeben und das oben bezeichnete Stichwort der Inhaltsangabe hinzuzufügen,
- bei Auslieferung der Sendung der Verbandsfertigung nachzuweisen, daß der Kommunalverband die Genehmigung zur Verwendung mit der Eisenbahn erteilt hat. Pflicht der Annahmehelfer der Eisenbahnverwaltung ist es, auf Grund ihrer Dienstweisung zu prüfen:
  - bei Wagenladungen, ob der Inhalt des Frachtbrieffes (Eisenbahnspafetadresse) mit dem Genehmigungsschein und der Zeitschrift übereinstimmt;
  - bei Stückgut (Eprechtgut), ob der Frachtbrief (Eisenbahnspafetadresse) von dem Kommunalverband des Senders abgestempelt ist.
- Sendungen, die als Militärgut oder als Privatgut

für die Militärverwaltung aufgegeben werden, unterliegen den für sonstige Sendungen geltenden Vorschriften mit Ausnahme der militärisch vorzuprüfenden Sendungen an die Weiterleitungs- und Hilfsweiterleitungsstellen.

7. Frachtbriefe (Eisenbahnpatentadressen) mit Änderungen insbesondere bei den Gewichtangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

8. Die ständige Nachprüfung der Güter auf ihren Inhalt wird von Überwachungsbeamten ausgeführt, die als solche kenntlich sind oder sich als solche ausweisen.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorschers darf in Gegenwart eines Eisenbahnbediensteten die tatsächliche Untersuchung verdächtiger Güter auch dann vorgenommen werden, wenn das Gut bereits in Gewahrsam der Eisenbahn übergegangen ist. Der Dienstvorscher hat die Untersuchung zu gestatten, wenn die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse es zulassen.

Wenn der Überwachungsbeamte das Gut für beschlagnahmt erklärt, so ist nach den geltenden Vorschriften zu verfahren und Widerspruch nicht zu erheben. Der Überwachungsbeamte hat eine Bescheinigung über die Beschlagnahme auszustellen und diese der Eisenbahndienststelle zu übergeben. Bei teilweiser Beschlagnahme ist auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpatentadresse) zu vermerken, welcher Teil des Gutes von dem Überwachungsbeamten entnommen ist. Güter, die nur untersucht werden, müssen von dem Überwachungsbeamten in ordnungsmäßigen Zustände und gut verpackt zurückgegeben und mit einem Anhänger oder Beschriftzettel versehen werden, der die polizeiliche Untersuchung erkennen läßt.

Beschwerden und Einsprachen wegen Öffnung, Durchsicht und Beschlagnahme sind an die Überwachungsstelle zu verweisen.

9. Unberührt bleiben die nach den allgemeinen Dienstvorschriften und Anweisungen der Eisenbahnbeamten übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Behandlung als verdächtig zu erachtender Sendungen.

## 4.

Die Kosten für die in dieser Ausführungsanweisung vorgeschriebenen Bordrucke und Papiere und für die zu ihrer vorchriftsmäßigen Ausfüllung erforderlichen Stempel und sonstigen Einrichtungen haben die Geschäftsabteilungen der Landes- und Provinzial- und Bezirksstellen zu tragen. Diese Kosten sind als allgemeine Handlungsunkosten bei ihnen zu verrechnen.

Berlin, den 30. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabtg.  
Der Vorsitzende: von Tilly.

### Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. Juni 1918

über Abgabebefristungen für Heidel- und Preiselbeeren.

## § 1.

Die Genehmigung zum Versand mit der Eisenbahn wird erteilt durch Ausstellung eines Frachtbriefes der Provinzialstelle für Gemüse und Obst. Die hierfür hergestellten Frachtbriefformulare sind mit dem Ausdruck der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle und mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie führen ferner den Ausdruck „Kontrollloß“. Andere Frachtbriefe dürfen nicht benützt werden. Die Frachtbriefe werden von den Oberaufkäufern der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle, in Ausnahmefällen von der Geschäftsabteilung selbst ausgegeben.

Die Versendung als Expressegut ist in der Regel nicht zulässig. In Ausnahmefällen sind Eisenbahnpatentadressen, die gleichfalls nur von der Provinzialstelle ausgegeben werden und mit deren Ausdruck versehen sind, bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder deren Beauftragten zu beantragen.

Weitere Genehmigungsscheine sind für den Versand von Heidelbeeren mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stück- oder Expressegut nicht erforderlich, insbesondere auch nicht die für anderes Kontrollloß vorgeschriebenen Genehmigungsscheine. Als Handgepäck oder Postagentur dürfen Mengen bis zu 10 Pfund ohne besondere Genehmigung mitgeführt werden, größere Mengen nur auf Grund eines Beförderungsscheines der Provinzialstelle (siehe § 3).

## § 2.

Die nach § 1 vorgeschriebenen Begleitpapiere können bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder bei den von ihr angestellten Oberaufkäufern beantragt werden. Die Namen der Oberaufkäufer werden in den amtlichen Kreisblättern bekannt gegeben.

## § 3.

Die Genehmigung bei der Beförderung mit Post, Wagen, Karren oder als Traglast wird durch einen Beförderungsschein erteilt, der bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst rechtzeitig vorher zu beantragen ist. Der Beförderungsschein ist nicht erforderlich, wenn der Befördernde einen Ausweis über einen vorhergegangenen Bahnversand derjelben Beeren bei sich führt.

## § 4.

Das Pflücken, Sammeln und Auslauren der Heidelbeeren und Preiselbeeren ist nur solchen Personen gestattet, welche mit einem von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder von einem Aufkäufer ausgestellten Ausweise versehen sind. Aus den von den Aufkäufern ausgestellten Ausweisen muß hervorgehen:

1. Name des Berechtigten,
2. Name desjenigen, an den die Beeren abzuliefern sind,
3. Bezeichnung des Ortes, an dem die Beeren abzugeben sind,
4. Zeit, für welche der Ausweis gelten soll.

Diese Ausweise sind auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonst bestellten Überwachungsorganen vorzuzeigen.

Die Provinzialstelle kann alle derartigen Ausweise jederzeit für ungültig erklären und einziehen.

## § 5.

Die Abgabebefristungen gelten bis auf weiteres nur in den Kreisen:

Brieg, Bunzlau, Cojel, Falkenberg, Freistadt, Glas, Gleiwitz Land, Goldberg-Hagnau, Görlich Stadt und Land, Grünberg, GutsMuth, Habelschwerdt, Hohenwerda, Kreuzburg, Liegnitz Land, Löwenberg, Lublinitz, Müllitz, Ramlau, Reutode, Neustadt D.-S., Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rothenburg, Rybnitz, Sagan, Schönau, Spottau, Groß Strehlitz, Tarnowitz, Trebnitz, Groß Warrenberg, Wohlau.

## § 6.

Diese Bestimmungen treten am 20. Juni in Kraft.  
Breslau den 15. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.



## Aufkäufer für den Kreis Groß-Strehlig.

Franz Grzeska I, Leszka.

Leszka, Salecha, Roswadze, Groß Strehlig, Gogolin, Schimschow, Blotnits, Himmelswig, Rosmierka, Groß Stein, Carmerau, Radlub, Al. Stanisch, Gr. Stanisch.

Mag Seidemann, Stahlhammer.

Kelsch, Sandowig, Zawadzki, Colonowsta, Poffowsta.

### Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiscommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Bis je Pfd.
1. Erbsen	42	53 (55)	65 (70)	"
2. Bohnen				
a) Grüne Bohnen (Stangen und Buschbohnen)	40	50 (52)	65 (70)	"
b) Wachs- und Perlbohnen	50	63 (65)	75 (80)	"
c) Buff- (Zaus-) Bohnen	25	33	45	"
3. Möhren u. längl. Karotten u. Kraut u. höchstens 15 cm Länge ohne Kraut	23	30	40	"
4. Kürbissen o. Kraut	9	12	15	"
5. Karotten rund, H. (Pfunderg. 3 1/2 Stk.) mit Kraut	35	42 (45)	55 (60)	"
ohne Kraut	30	37 (60)	45 (80)	"
6. Kohlrabi mit verwendbarem Kraut	35	40	55	"
Kohlrabi o. Kraut	40	45	60	"
7. Frühweißkohl	25	32	45	"
8. Frühwirsingkohl	25	32	45	"
9. Frühwirseln mit Kraut	28	38	50	"
10. Johannisbeeren weiße und rote	40	50	70	"
11. Johannisbeeren schwarze	50	60	80	"
12. Stachelbeeren reife und unreife	40	50	65	"
13. Säure Kirichen				
1. Wahl	45	55 (60)	65 (75)	"
2. Wahl (auch Preßkirichen)	35	40	50 (55)	"
14. Saure Kirichen				
1. Wahl (große Kirichen)	60	72 (75)	80 (85)	"
2. Wahl (auch Preßkirichen)	35	40	50 (55)	"
15. Preiselbeeren	50	60 (65)	70 (80)	"
16. Himbeeren in H. Packungen	150	170 (180)	190 (210)	"
Preßhimbeeren				
a. Waldhimbeeren	75	90 (95)	115 (125)	"
17. Heidelbeeren (Blaubeeren)	40	46 (48)	55 (60)	"

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis für Preiselbeeren und Himbeeren frei Verladestelle. Die Pflücker und Sammler, welche nicht selbst Preiselbeeren und Himbeeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern, für Waldhimbeeren 50 Pfg. je Pfund.

Die in der Bekanntmachung vom 12. Juni 1918 für Spargel, Rhabarber, Spinat und Erdbeeren festgesetzten Preise bleiben weiterhin gültig.

Die Erzeugerpreise zu 1. bis 9. sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzufügen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) ebenso wie die zu 10. bis 17. festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen: Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O.-S., Hindenburg O.-S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i. Schl., Girsberg i. Schl., Landesgut i. Schl., Görtz Stadt.

Die Preise gelten vom 1. Juli 1918 ab.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- oder Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 28. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

### Bekanntmachung.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Sädfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

#### § 1.

1. In der Provinz Schlesien dürfen Heidelbeeren und Preiselbeeren bis auf Weiteres nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau oder der von ihr beantragten Stellen abgesetzt werden.

2. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz sind die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst aufgestellten Richtlinien zu berücksichtigen. Die Reichsstelle bestimmt namentlich, welche Mengen in Bezirke der Provinz Schlesien zurückgehalten werden dürfen und wohin der Abbruch zu liefern ist. Soweit die Innehaltung der von der Reichsstelle aufgestellten Richtlinien oder eine ordnungsmäßige Versorgung der Bevölkerung in der Provinz Schlesien mit Obst durch einen beachtlichen Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu versagen.

#### § 2.

Bei der Beförderung von Heidelbeeren und Preiselbeeren mit Eisenbahn, Post, Wagen, Karren oder als Traglast wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein).

#### § 3.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 2 kg an den gleichen Verbraucher abge-

jeht werden, sowie der Absatz in Kleinhandelniederlassungen und auf öffentlichen Märkten. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelniederlassungen wird die Beförderungsgenehmigung nach Bedarf widerrüflich auch für unbestimmte Zeit 6 bis auf weiteres und für unbestimmte Mengen erteilt.

## § 4.

Alle Besitzer von Fröhobst, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Provinzialstelle auf Erfordern Ansuchen über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalte oder Betriebe bleiben zulässig.

## § 5.

Die Besitzer haben die Waren, für welche die Absatzbeschränkung besteht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen käuflich zu liefern und auch Abzurufen zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der aufgrund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307) festgesetzten Nicht- oder Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

## § 6.

Das Eigentum an Fröhobst, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Provinzialstelle durch Anordnung des zuständigen Landrats auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Fröhobst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Fröhobst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung aufgrund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Abnahmepreis wird unter Berücksichtigung der aufgrund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (R.G.B. S. 307) festgesetzten Nicht- oder Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von dem zuständigen Landrat bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung des zuständigen Landrats zur Aberntung der Vorräte innerhalb der gesetzlich Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

## § 7.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 5, 6 ergeben, entscheidet endgültig der zuständige Regierungspräsident.

## § 8.

Die Provinzialstelle darf Bestimmungen treffen, die im Vergleich zu den Vorschriften der §§ 2-6 dieser Ver-

ordnung eine Milderung der Zwangsmaßnahmen darstellen. Hierzu bedarf es im Einzelfalle nicht der Genehmigung der Reichsstelle.

## § 9.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 10.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: gez. v. Tilly.

## Verordnung über Frühgemüse und Fröhobst.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

## § 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Marirüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Apfel und Kirchen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Verlandort zuständigen Kommunalverbandes verhandelt werden.

## § 2.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst können mit Genehmigung der Reichsstelle

- a) für ihre Bezirke oder Teile davon die vorstehenden Vorschriften durch besondere Verordnung auf andere Obstsorten, insbesondere Heidelbeeren ausdehnen und bestimmen, daß diese allgemeine Verordnung bereits früher als am 1. Juli 1918 zur Anwendung kommt.
- b) die Genehmigungsbefugnisse allgemein sich selbst vorbehalten.

Das Preußische Landesamt für Gemüse und Obst darf seine Befugnisse auf die Provinzial- und Bezirksstellen übertragen.

## § 3.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

## § 4.

Die Genehmigung darf nur dann verweigert werden:

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind.
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse oder Fröhobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Aberntung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann.
3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsgemäß genehmigter Pflanzungsverträge gefährdet würde.

Fortsetzung in der Beilage.



# Beilage

zu **Stück 27** des „**Groß Strehliger Kreisblattes**“

vom **5. Juli 1918.**

## § 5.

Wer den Vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Verwaltungsabteilung.  
gez. von Tilly.

## Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst- und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird verordnet:

### Artikel I.

Die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88) wird, wie folgt geändert:

#### § 1 erhält folgende Fassung:

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißhohl, Rotthohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Apfel und Kirchen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, den Beamten der Güterausfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen von dem Kommunalverbande, in welchem die Versandstation gelegen ist, unterschriebenen Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist mit der Aufschrift an die Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst in zu versehen und zur Versendung mit der Post frei zu machen. Der Genehmigungsschein muß Name, Wohnort und Kommunalverband des Versenders und des Empfängers, den Namen der Versandstation und der Empfangsstation, die Menge und den genauen Inhalt der Sendung und die Dauer seiner Gültigkeit angeben.

Bei Stücksendungen genügt es, wenn der Frachtbrief (die Eisenbahnpostadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe mit folgendem Genehmigungsvermerk des Kommunalverbandes versehen ist:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum Ort, Datum Stempel, Unterschrift.“

## Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende gez. von Tilly.

## Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, neue Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Wg. je Pfd.
Frühzwiebeln m. Kraut	35	42 (45)	55 (60)	„

Der Erzeugerpreis ist Vertragspreis, welcher gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzufügen ist. Er ist gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) ebenso wie der festgesetzte Groß- und Kleinhandelspreis Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen. Es wird darauf hingewiesen, daß Zwiebeln nur nach Gewicht, nicht nach Stück gehandelt werden dürfen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte D.-S., Hindenburg D.-S., Zarnowitz, Neß, Nymbitz, Waldenburg i. Schl., Strichberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom Tage ihrer Bekanntgabe in der Schlesischen Zeitung ab. Die Stadt- und Landreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 24. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hält für Apfel und Birnen an der vorjährigen Einteilung in drei Gruppen fest. Die Bezeichnung nach Sorten wird dabei in fort-fall kommen. Nur die Güte des Obstes, festgesetzt nach allgemein gültigen Grundfäden, und seine Verwendbarkeit sollen die Merkmale für die Einteilung zu den einzelnen drei Gruppen bilden. Die erste Gruppe heißt Edelobst, die zweite Tafelobst und die dritte Wirtschaftsobst. Um Verschleibungen aus niedrigeren Gruppen in die Edelobstgruppe zu vermeiden, wird die Reichsstelle Vorkehrungen treffen, monach Edelobst wie im Vorjahre ausschließlich durch die Reichsstelle und die ihr nachgeordneten Stellen erfasst und nur durch behördlich überwachte Verkaufsstellen abgesetzt werden darf.

Im einzelnen gilt folgendes:

#### I. Gruppeneinteilung.

Gruppe I = Edelobst.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon

bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören und das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen muß.

Ein Höchstpreis wird für Edelobst nicht festgesetzt werden. Es ist nach seiner Güte und Verwendbarkeit zu bewerten und darf zu höheren als den für Tafelobst festgesetzten Preisen von den bewirtschaftenden Stellen erworben werden.

Die hauptsächlich in Betracht kommenden Edelobstsorten werden, jedoch nur als Beispiele, noch benannt werden.

Sorgfältige, eine gute Auskunft gewährleistende Verpackung ist Bedingung für jeden Versand von Edelobst.  
Gruppe II = Tafelobst.

Als Tafelobst sind alle übrigen gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte anzusehen unter Auscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.  
Gruppe III = Wirtschaftsobst.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe II ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

## II. Preise.

Als Erzeugerhöchstpreise werden bei mittlerer Ernte in Aussicht genommen:

- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| 1.) für Äpfel        |                      |
| a) Tafelapfel        | 23 Pfennige je Pfund |
| b) Wirtschaftsapfel  | 10 " " "             |
| 2.) für Birnen       |                      |
| a) Tafelbirnen       | 25 " " "             |
| b) Wirtschaftsbirnen | 8 " " "              |

Außerdem sollen als Aufbewahrungszuschläge feste Beträge bestimmt werden und zwar für die Zeit:

- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| vom 16. 10. bis 31. 10. 1918 | 3 Mark je Zentner |
| " 1. 11. bis 15. 11. 1918    | 2 " " "           |
| " 16. 11. bis 30. 11. 1918   | 2 " " "           |
| " 1. 12. bis 15. 12. 1918    | 2 " " "           |
- und dann je Monat und Zentner 2 Mark mehr.

Die Festsetzung der Höchstpreise wird später erfolgen, sobald sich die Ernte überblicken läßt.

Wir ersuchen für entsprechende Bekanntmachung der in Aussicht genommenen Grundsätze zu sorgen und insbesondere für Obhörungen daranzu sorgen, daß die Bächter damit zu rechnen haben, daß auch in diesem Jahre eine Absatzbeschränkung in ähnlicher Weise wie im Vorjahre eintreten wird. Die Nachlieferungen müssen demgemäß darauf gewartet werden, bei Obhörungen Gebote abzugeben, bei denen sie nachher nicht auf ihre Kosten kommen könnten.

Breslau, den 6. Juni 1918.

## Provinzialstelle für Obst und Gemüse.

Der Vorsitzende: Meß, Regierungsrat.

Im Hinblick auf die kommende Zwangsbewirtschaftung des Herbstgemüses ist es notwendig, jetzt schon einen Zeitpunkt festzusetzen, an den die Tötung von Lieferungsverträgen ihren Abschluß finden soll. Als diesen Zeitpunkt bestimme ich den 30. Juni 1918. Nach Ablauf dieses Tages dürfen Lieferungsverträge über Frühgemüse wie über Herbstgemüse nur noch im Namen der Geschäftsabteilung

der Reichsstelle und zu deren alleiniger Verfügung abgeschlossen werden. Alle vorher abgeschlossenen Verträge müssen bis längstens 15. Juli 1918 der Reichsstelle zur Genehmigung vorliegen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Lieferungsverträge über gelbe Kohlräben, die auch über den 30. Juni 1918 hinaus abgeschlossen werden dürfen.

Die für Beauftragte von Kommunalverbänden und Großverbrauchern zum Abschluß von Gemüselieferungsverträgen ausgestellten Ausweisarten verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1918 ihre Gültigkeit.

Berlin B. 57, den 18. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende. gez. v. Tilly.

## Verordnung.

Auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, vom 5. April 1918 — Reichs Gemüse- und Obstmarkt Nr. 43 vom 17. April 1918 — wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

### § 1.

Die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. April 1918 gilt in der Provinz Schlesien auch für Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preiselbeeren. Sie tritt für Kirchchen, Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preiselbeeren sofort in Kraft.

### § 2.

Die Genehmigung zum Verkauf von Kirchchen, Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preiselbeeren mit der Eisenbahn wird bis auf Weiteres der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vorbehalten.

Breslau, den 7. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

## Abkündigung von Tanzlustbarkeiten.

### Bekanntmachung.

Beim Heils. Generalkommando stehen fortgesetzt Gesuche um Genehmigung von Tanzlustbarkeiten an. Ich weise darauf hin, daß durch Anordnungen der zuständigen Militärbehörden alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten im Korpsbereich verboten sind. Ausnahmen werden nicht zugelassen. Den öffentlichen Tanzlustbarkeiten werden die von Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften in Gasthäusern veranstalteten Tanzvergünstigungen gleichgestellt, zu denen Nichtmitglieder zugelassen werden, oder die an sich wegen der großen Anzahl der Teilnehmer des privaten Charakters zutreiben. Das gleiche gilt insbesondere auch von Hochzeitsgesellschaften.

Zu meinem außerordentlichen Beirathen habe ich gehört, daß auf alle Art versucht wird, das Tanzverbot zu umgehen und öffentliche Tanzvergünstigungen als solche geschlossener Gesellschaften erscheinen zu lassen. Dem wird in Zukunft auf das Schärfste entgegengetreten werden. Tanzlustbarkeiten entsprechen nicht dem Geist der Zeit und erregen mit Recht bei großen Teilen der Bevölkerung, die durch den Tod ihrer Angehörigen auf den Schlachtfeldern in tiefe Trauer verfallen sind, oder die um ihre Lieben da draußen bangen, Mißst. Auch die an sich nicht verbotenen Tänze in Privathäusern oder in geschlossenen Räumen eines Gasthauses sind geeignet, Anstoß zu erregen. Ich verleihe keineswegs, daß sich bei

der Bevölkerung ein Bedürfnis nach zeitweiser Entspannung, Ablenkung und Auflockerung geltend macht. Dem wird durch Konzerte, Vorträge, Theateraufführungen und andere Bühnendarbietungen mehr als reichlich Rechnung getragen. Daneben kann ein Bedürfnis für Tanzergänzungen mit ihrer Ausgelassenheit und sonstigen Begleitererscheinungen nicht anerkannt werden. Ich hoffe bestimmt, daß diese Hinweise genügen werden, alle, die es angeht, zur Zurückstellung ihrer Wünsche zu veranlassen.

Zum Schluß weise ich darauf hin, daß alle Anfragen, Beschwerden, Anzeigen usw. in Tanzangelegenheiten bei den zuständigen Landräten und Polizeibehörden der kreisfreien Städte, nicht aber bei dem stellv. General-Kommando oder den Kommandanturen anzubringen sind. Breslau, den 3. Juni 1918.

**Der Stellv. Kommandierende General.**

Hr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glog.

Breslau, den 3. Juni 1918.

**Der Kommandant. J. B. Graf von Pfeil, Generalleutnant.**

Glog, den 3. Juni 1918.

**Der Kommandant. von Fiedler, Generalmajor.**

Die Ortspolizeibehörden haben in allen Angelegenheiten, die Tanzlustbarkeiten betreffen, selbständig ohne Angehen des stellv. General-Kommandos Entscheidung zu treffen und dabei die in der Bekanntmachung enthaltenen Richtlinien einzuhalten, in Zweifelsfällen ist mir zu berichten. Groß Strehlitz, den 29. Juni 1918.

## Warnung vor Verwendung von Chlorkalium als Kochsalz.

Eine Firma hat kürzlich den Versuch gemacht, Chlorkalium unter der Bezeichnung „La Nalifein-Speisesalz“ an Stelle von Steinsalz (Kochsalz, Speisesalz Chloratrium) für Zwecke des menschlichen Genusses in den Verkehr zu bringen. Dies muß als unzulässig bezeichnet werden.

Wenn auch dem Chlorkalium, sofern es in mäßigen Mengen genossen wird, unmittelbare gesundheitschädliche Wirkungen nicht zuzuschreiben sind, ist doch bei größeren Mengen, wie sie hier in Betracht kommen, die Unschädlichkeit nicht mehr mit Sicherheit anzunehmen. Vor allem aber läßt sich das Kochsalz in der Nahrung des Menschen durch Chlorkalium nicht ersetzen. Das Kochsalz ist nicht lediglich als eine entbehrliche oder durch andere Stoffe ersetzbare Würze anzusehen, sondern es bildet einen Bestandteil der Nahrung, ohne den die Eristenz und die Tätigkeit des menschlichen Organismus sich nicht aufrecht erhalten läßt. Würde Kochsalz in der Nahrung völlig weggelassen und durch Chlorkalium ersetzt werden, so ist mit der Gefahr schwererer Gesundheitschädigungen zu rechnen. Dazu kommt, daß auch in geschmacklicher Hinsicht das Chlorkalium nicht imstande ist, Kochsalz zu ersetzen. Groß Strehlitz den 26. Juni 1918.

## Betrifft: Höchstpreise für Zucker.

### Anordnung.

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1032) und des Gesetzes über Höchst-

preise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 7. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden für den Kreis Groß Strehlitz für Zucker im Kleinhandel d. h. für die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt:

**Zarin (gem. Raffinade, gem. Wehlis, Christalkzucker)** für das Pfund 41 Pfg. für 1/2 Pfund 21 Pfg.

**Sützucker (Hackzucker, Würfelzucker, ausschl. Randis)** für das Pfund 44 Pfg.

**Puderzucker** für das Pfund 44 Pfg.

Zuschläge für Verpackung (Düten) sind verboten.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli cr. in Kraft. Die Anordnung vom 31. Oktober 1917 (Kreisblatt Seite 44) wird aufgehoben.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, außerdem können Geschäfte, welche sich einer Höchstpreisüberschreitung schuldig machen, geschlossen werden.

Groß Strehlitz, den 16. Juni 1918.

## Abgabe von Hunden fürs Feldherr.

Bei dem dringenden Bedarf an Hunden im Felde zur Verwendung als Melde- und Sanitätshunde ist es geboten, sämtliche aufgefundenen und herrenlosen Hunde, statt sie zu töten, der Kreisverwaltung zur Verfügung zu stellen. Auch in Landwutpergebieten aufgefundenen herrenlose Hunde können unbedingt der Kreisverwaltung übergeben werden. Die Gefahr einer Verschleppung etwaiger Seuchen besteht nicht, da die Hunde vor Abgabe an die Meldehundstaffeln zunächst in Quarantäneställen beobachtet werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, zugelaufene herrenlose Hunde, der Hundesammelstelle Ost in Posen anzumelden, dieselben werden alsdann durch eine Deputation gegen Empfangsbescheinigung abgeholt.

Groß Strehlitz, den 30. Juni 1918.

Am 29. Juni 1918 tritt eine Nachtragsbekanntmachung (Rr. W. III. 3000/6. 18. R. R. U.) zu der Bekanntmachung (Rr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U.) betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischen und außer-europäischen Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern in Kraft.

Es unterliegen auf Grund der Nachtragsbekanntmachung außer den bereits beschlaggenommenen Gegenständen nunmehr auch Fasern aus Kolbenstich, Weidenbast, Hopfen, Lupinen, Getreidestroh (Stroh) und Besenrinne der Beschlagnahme. Die Veräußerung und Veräußerung der aus inländischem Kolbenstich und Besenrinne gewonnenen Fasern ist nur an die Messelanbau-Gesellschaft in b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, die Veräußerung und Veräußerung der aus inländischem Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern ist nur an eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name in Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden wird, oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs dieser Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines



derartigen Ausweises find bezüglich Kolbenchilf- und Besenstiefelfasern unmittelbar an die Messelanbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, bezüglich Weidenbast-, Hopfen-, Lupinen- und Getreidestrohfasern unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hebammenstraße 10, zu richten.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Landratsämtern, Bürgermeistern und Ortsbehörden einzusehen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und die besonders zugegangenen Bekanntmachungen durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 28. Juni 1918.

Am 2. Juli 1918 ist eine Bekanntmachung (Nr. M. 703 3. 18. R. N. A.), betreffend Bestandserhebung von Wismut, in Kraft getreten, durch welche eine Meldepflicht für Wismut als Wismutmetall, mit einem Reingewicht von mindestens 90 vom Hundert des Gewichts, für Wismut in Wismutlegierungen und für Wismut in Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 vom Hundert des Gesamtgewichts, angeordnet ist. Die Meldungen sind nach den vorhandenen Vorräten von 2. Juli bis zum 12. Juli an das Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zu erstatten. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände an Wismut als Wismutmetall bis zu 1 kg, an Wismut in Wismutlegierungen und in Salzen oder sonstigen chemischen Verbindungen bis zu 5 kg.

Die näheren Bestimmungen der Bekanntmachung ergeben sich aus ihrem Wortlaut, der bei den Landratsämtern, Bürgermeistern und Ortsbehörden einzusehen ist.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und diese an die Innehaltung der Meldepflicht hinzuweisen. Die besonders zugegangenen Bekanntmachungen sind durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 23. Juni 1918.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 11. April 1895 Stück 16 Seite 163 veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises mir bis zum 15. Juli d. Js. unerinnert zu berichten, daß

- die Hebesätze für das Rechnungsjahr 1917 angefertigt und nach sorgfältiger Prüfung dem Ortsvorsteher ausgefertigt sind,
- die prozentuale Belastung der verschiedenen Steuerarten genau nach den mir vorgelegten und genehmigten Verteilungsbeschlüssen vorgenommen worden ist, und die Steuerquittungsettel aufgrund der Heberollen vorrichtsmäßig angefertigt,
- den Steuerpflichtigen zugestellt worden sind.

Groß Strehlig, den 28. Juni 1918.

### Betrifft: Gestohlene Zuckermarken.

Nach einer Mitteilung der Provinzialzuckerstelle sind im Landratsamt Glas folgende Zuckermarken gestohlen worden:

Julimarken Bogen 23 301 bis 23 468

Eintlochguckermarken à 2 Pfd. Bogen No. 17 101 bis 17 223  
Eintlochguckermarken à ½ Pfd. Bogen No. 15 701 bis 15 931

Für die Ermittlung des Täters ist eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort in ihren Bezirken bekannt zu geben.

Groß Strehlig, den 2. Juli 1918.

Auf die Lebensmittelfarten-Abschnitte 35 und 36 der grünen Karte und auf die Lebensmittelfarten-Abschnitte f und g der roten Karte (Selbstverfoger) kommen je 500 gr Graupen und je 250 gr Runkelhonig und 250 gr Sirup von Freitag, den 4. Juli ab zur Ausgabe.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr Graupe	30 ½ Pfg.
Verkaufshöchstpreis	36 "
Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr Runkelhonig	65 "
Verkaufshöchstpreis	75 "
Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr Sirup	40 "
Verkaufshöchstpreis	50 "

Runkelhonig und Sirup müssen je zur Hälfte auf die Kartenabschnitte abgegeben werden. Die Kaufleute haben auf die Kartenabschnitte an die Verbraucher gleichfalls je 250 gr Runkelhonig und 250 gr Sirup abzugeben.

Groß Strehlig, den 1. Juli 1918.

### Ein Ausnahmetarif für frische Feld- und Gartenfrüchte bei Verwendung im Inlande

ist am 20. Juni 1918 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges in Kraft getreten.

Der Ausnahmetarif liegt für Jedermann zur Einsicht in meinem Amte Zimmer Nr. 5 aus.

Groß Strehlig, den 29. Juni 1918.

Anstelle des zum Heeresdienst eingezogenen Oberförsters Grzeschik in Groß Stein ist der Amtsvorsteher Neugebauer dorfselbst als Vorsitzender des Holzabfuhrausschusses Groß Stein bestellt worden.

Groß Strehlig, den 26. Juni 1918.

### Der königliche Landrat Großpietsch.

In letzter Zeit sind auf der Kreis-Chaussée bei Jarischau Baumfäll- und Baumfächer gestohlen und Bäume angeschritten worden. Demjenigen, welcher die oder den Uebelthäter zur Anzeige bringt, sodas Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von

100 Mark.

Groß Strehlig, den 25. Juni 1918.

Der Kreisaußschuß. J. B.: Gundrum.

Wie im vergangenen Jahre haben wir die Kreis-  
sammelstelle für Obstkerne wieder übernommen. Wir bitten  
deshalb alle im Kreise gesammelten Obstkerne an uns ab-  
zuliefern. Es werden bei uns gezahlt und zwar auf Wunsch  
sodort bei Ablieferung

für Kürbiserne . . . . . 18 Pfg.

für Kerne des Steinobstes . . . 13 Pfg.

für Zitronen- und Apfelsinerkerne 38 Pfg. für 1 kg

während die Orts sammelstellen an die Sammler zu zahlen  
haben 10 Pfg., 15 Pfg. und 35 Pfg. Die Orts sammel-  
stellen sind verpflichtet, den Sammler auf Wunsch Knochen-  
brühwürfel in Höhe des Wertes der jeweilig abgelieferten  
Kerne unter Anrechnung eines Preises von 2½ Pfg. für  
das Stück abzugeben. Die Knochenbrühwürfel sind entweder  
durch die zuständige Zentralstelle oder durch uns zu beziehen,  
doch ist rechtzeitige Anmeldung des voraussichtlichen Bedarfes  
dringend erwünscht. Die nicht abgenommenen Knochenbrü-  
würfel können bis zum 15. 2. 19, falls sie in geschlossenen  
sauberen Paketen zu je 1000 Stück nach Abschluß der Samm-  
lung noch übrig bleiben, gegen Erstattung des vollen Ein-  
standswertes an die Zentral sammelstelle zurückgeführt werden.  
Es ist vom großen Wert, daß die abgegebenen Kerne sorgsam  
behandelt werden. Sie sind deshalb an einem trockenen und  
luftigen Ort aufzubewahren. Vor Abnahme der Ware ist  
diese auf die Trockenheit zu prüfen. Es ist streng darauf  
zu halten, daß nur trockene Kerne abgeliefert werden. Die  
Kerne sind dann als richtig getrocknet anzusehen, wenn die  
Mandel hart und dürr ist. Kerne, deren Mandeln zäh, weich  
und naß sind, verderben rasch, wobei das wertvolle Öl zerfließt  
und die gesunden trockenen Kerne auch anderer Abnehmer  
entwertet. Sehr helle Kerne, z. B. von Fröhobst sind gleichfalls  
durch Luftnahe zu prüfen ob sie taub sind. Obstkerne,  
welche mehr als 50 % taube Kerne enthalten, sind zurückzu-  
weisen.

Groß Strehliß, den 25. Mai 1918.

Der Magistrat.

## Anzeigen.

### Jagdverpachtung.

Die Jagd auf der etwa 175 ha umfassenden Gemar-  
kung Kraßowa und der dazu gehörigen Enklave des Guts-  
bezirks Kraßowa in Größe von etwa 32 ha soll am 14.  
Juli 1918 nachmittags 4 Uhr im Kolodziejewski'schen Gast-  
hause hier selbst für die Zeit vom 15. August 1918 bis 15.  
August 1924 öffentlich bestbietend verpachtet werden.

Die Pachtabdingungen liegen bei mir zur Einsicht aus  
und werden im Termin nochmals bekannt gegeben.

Kraßowa, den 3. Juli 1918.

Der Jagdvorsteher: Kwozalla.

Zum 1. Oktober wird zu 16 Paar Pferden ein  
ehrlicher, nüchtern und energischer

### Schaffer mit Hofgängern gesucht.

Meldungen mit Zeugnissen und Lohnansprüchen an  
Dom. Blottniß D.-S.

Laut Bestätigung der Provinzialstelle für Gemüse  
und Obst, Breslau sind für nachfolgende Ortschaften die  
Unteraufkäufer wie folgt bestellt worden:

Station Mischline: Kriegsinvalide Paul Ghebojch,  
Mischline,

Station Colonnowska, Dossowska: Pauline Richter  
Colonnowska,

Station Sandowicz, Keltjch: Marie Czaja, Sandowicz,  
Station Stadlub, Carmeran: Kriegsinvalide Rudolf  
Sterzil, Petersgräf.

Ich mache höflichst darauf aufmerksam, daß nur die  
bezeichneten Personen in meinem Auftrage und auf den  
vorgeschriebenen Frachtbriefen Waldbeeren an die von  
mir aufgebene Adresse versenden dürfen und daß nur  
diese Personen und deren Sammellstellen berechtigt sind,  
Beeren anzukaufen. Die in den Bezirken von den Unter-  
aufkäufern errichteten Sammellstellen müssen einen Aus-  
weis des zuständigen Unteraufkäufers besitzen, daß die  
dortselbst gesammelten Beeren einem der bezeichneten  
Unteraufkäufer gehören.

Max Seidemann, Stahlhammer D.-S.

Oberaufkäufer für Waldbeeren.

## Pferde-Verkauf.

Am 8. Juli nachm. 5 Uhr sollen im Oberförsterei-  
gehäut Stofschmieder (2 km von Bahnhof Pawonfan entfernt)

### 2 gesunde gut ziehende Wallache

1,58 und 1,62 m hoch, öffentlich gegen sofortige Bar-  
zahlung versteigert werden. Bedingungen werden im  
Termin bekannt gegeben.

Gräfliche Forstinspektion Eichhorst b. Zawadzki.

## Radfahrer Achtung!!!

Tausende Radfahrer fahren auf meiner erlaubten Krieg-  
bereifung. Beste und billigste der Gegenwart. Jeder kann  
die Reifen leicht anlegen. Große Haltbarkeit, sehr leichtes  
Fahren. Ständig viele Nachbestellungen. Fordert Preis-  
liste für Kriegsbereifung Nr. 10 mit Abbildungen umsonst.

Ganschow, Berlin N., Kastanien-Allee 39.

## Das Gräfliche Gasthaus

in Groß Stein mit Fleischerei und 9 Morgen Land  
ist vom 1. Oktober d. Js. neu zu verpachten.

Bewerbungen sind zu richten an das

Rentamt zu Groß Stein D.-S.

Former, Tischler, Schmiede, Schlosser  
Dreher stellen sofort ein

Maschinenfabrik Gebr. Prankel.

Ofen-Racheln, Gefimse aller Art  
fiets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bonk's Racheofenfabrik am Bahnhof.